

RICHTLINIEN

FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON LEHRLINGSWETTBEWERBEN

1. Zweck der Veranstaltung von Lehrlingswettbewerben

Die gewerbliche Wirtschaft ist für die Heranbildung ihres Nachwuchses verantwortlich. Sie muss darauf achten, dass die Lehrlingsausbildung den Bedürfnissen der Zeit stets Rechnung trägt, dass dem Lehrling in Betrieb und Berufsschule das nötige Fachwissen vermittelt wird, und dass der Nachwuchs zur Leistungsbereitschaft motiviert und zu berufsverbundenen Fachkräften der Wirtschaft herangebildet wird.

Die Lehrabschlussprüfung, die auf das gesamtberufliche Können abgestellt ist, steht erst am Ende der Lehrzeit. Dem Lehrling soll daher Gelegenheit geboten werden, seine Berufskennnisse und Fähigkeiten mit denen seiner Berufskollegen schon während des Lehrverhältnisses zu vergleichen, zu erproben und außerhalb des üblichen Prüfungswesens unter Beweis zu stellen. In gesundem, junglichem Ehrgeiz wird er nicht hinter anderen zurückbleiben wollen.

Im Besonderen bietet der Wettbewerb aber allen Lehrlingen beachtliche Vorteile als Training auf die Lehrabschlussprüfung: Das Selbstvertrauen wird gefestigt, die Berufsfreude gefördert. Der Wettbewerbsteilnehmer wird zur Lehrabschlussprüfung mit größerer Erfahrung und Sicherheit antreten.

Die Zielsetzungen des Lehrlingswettbewerbes sind somit:

- a) Hebung des Ansehens der Kammer und der Unternehmerschaft in Ausübung der Bildungsfunktion
- b) Vertiefung der Bindung zwischen Lehrling und Kammer
- c) Überprüfung seines aktuellen Ausbildungsstandes durch den Lehrling.

2. Durchführung von Lehrlingswettbewerben

Die Vorbereitung und Abwicklung der Wettbewerbe liegt in Zusammenarbeit mit den Sektionen bei der Bildungsabteilung, den Fachgruppen und den Bezirksstellen.

Jeder Wettbewerb ist grundsätzlich getrennt nach Lehrberufen und Lehrjahren (Punkt 4 und 6) durchzuführen und innerhalb einer Jahresfrist (Berufsschule) abzuschließen.

Die Bildungsabteilung hat die Aufgabe:

- a) Die Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Werbung für den Lehrlingswettbewerb,
- b) die Stiftung und Beschaffung der Auszeichnungen, Urkunden und Preise (Punkt 8 und 9),

- c) die Durchführung der Abschlussfeier,
- d) die Wettbewerbsaufgaben in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbskommissionen zu erstellen,
- e) die Termine festzusetzen, die Wettbewerbsorte zu bestimmen, wobei im Bereich der Sektionen Industrie und Handel die Wettbewerbe unabhängig vom Berufsschultag durchgeführt werden,
- f) die Werkstätten für die Durchführung der Wettbewerbe zu ermitteln und festzulegen,
- g) die Wettbewerbsunterlagen (Werkzeichnung, Werkstoff u.dgl) vorzubereiten,
- h) die Wettbewerbskommissionen und Lehrlinge zu den festgesetzten Terminen einzuberufen,
- i) die Anmeldungen der am Wettbewerb teilnehmenden Lehrlinge entgegenzunehmen,
- j) die Wettbewerbe im Verein mit den Wettbewerbskommissionen durchzuführen,
- k) für die Einhaltung der Bewertungsrichtlinien und eine objektive Beurteilung zu sorgen,
- l) die vom Präsidium zu unterzeichnenden Wettbewerbsurkunden auszufertigen,
- m) die Wettbewerbsteilnehmer vom Ergebnis der Wettbewerbe zu unterrichten.

Den Fachgruppen und Bezirksstellen stehen zu:

- a) Den Gedanken des Lehrlingswettbewerbes in die Mitgliedsbetriebe zu tragen und für die Beurteilung zu werben,
- b) den Hauptverantwortlichen für die Abwicklung des Wettbewerbes und die Wettbewerbskommission innerhalb ihres Bereiches zu bestellen, wobei zur Gewährleistung einer fachlich einwandfreien Abwicklung des Wettbewerbes, die Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes der Wettbewerbskommission während der Durchführung des theoretischen und praktischen Wettbewerbes sicherzustellen ist,
- c) die Tätigkeit der Bildungsabteilung bei der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbes (Vorstellung, Eröffnung, Ausarbeitung von Wettbewerbsaufgaben, Aufsicht, Bewertung) zu unterstützen.

3. Teilnahmeberechtigt

sind Lehrlinge im 2. und 3. Lehrjahr, wenn

- a) sich die Fach- (Berufs-) Gruppe ihres Lehrbetriebes am Wettbewerb beteiligt,
- b) der Lehrvertrag bei der Wirtschaftskammer Tirol zur Zeit der Anmeldung zum Wettbewerb oder seiner Durchführung ordnungsgemäß eingetragen ist,
- c) die von den Fachorganisationen der einzelnen Lehrberufe beschlossenen Ausleseverfahren berücksichtigt werden,
- d) sie die Anmeldung rechtzeitig erstattet haben.

Lehrlinge, deren Lehrvertrag bei einer Wirtschaftskammer außerhalb Tirols protokolliert ist, können am Lehrlingswettbewerb der Wirtschaftskammer Tirol teilnehmen:

- a) wenn sie zum Besuch einer in Tirol gelegenen Berufsschule berechtigt sind,
- b) wenn sich die Kammer (Fachgruppe), der die Lehrfirma angehört, zur anteilmäßigen Tragung der Kosten (derzeit der Preise) bereit erklärt;

Sie sind jedoch von der Prämierung als Landessieger ausgeschlossen.

Den Fachgruppen ist die Durchführung von Wettbewerben für Lehrlinge im 1. Lehrjahr im eigenen Wirkungsbereich und auf eigene Kosten unter der Bedingung freigestellt, dass dies aufgrund bereits

bestehender bzw. eingeführter Bundeslehrlingswettbewerbe zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung der branchenzugehörigen Lehrlinge unumgänglich ist. Die Fachorganisationen sollen sich hierbei zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise an den Richtlinien für die Durchführung von Lehrlingswettbewerben orientieren. Es muss aber eine klare Abgrenzung zum Wettbewerb der Kammer gegeben sein!

4. Die Wettbewerbsaufgaben

können entweder einen *rein praktischen*, einen *praktischen* mit einem *fachtheoretischen*, oder einen *rein fachtheoretischen Teil* umfassen.

Die einzelnen Fachgruppen, Gremien und Innungen beschließen bis zu Beginn des 1. Lehrganges (Anfang September) welche(r) Teil(e) für das laufende Wettbewerbsjahr bindend ist (sind), sie haben dabei *freie Entscheidung, wie die 156 Gesamtpunkte verteilt werden*.

Die Aufgaben sind für alle Teilnehmer desselben Lehrberufes und Lehrjahres gleich. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann innerhalb desselben Lehrjahres die Zusammenfassung verwandter Berufe zu Gruppen mit einheitlichen Aufgaben erfolgen. Die Zuteilung der Aufgaben ist auf den Berufsschulbesuch (Klasse, Lehrgang) der Lehrlinge zum Zeitpunkt der Durchführung des Wettbewerbes abzustellen.

Der praktische Teil besteht in der Anfertigung des Wettbewerbsstückes nach vorgelegter Werkszeichnung oder in einer entsprechenden Wettbewerbsarbeit. Die Aufgabe soll so gestellt werden, dass sie der Teilnehmer entsprechend bei durchschnittlichem Können innerhalb einer Zeitspanne zu bewältigen vermag, die 6 Stunden nicht überschreitet.

Der fachtheoretische Teil besteht in der schriftlichen Beantwortung von berufskundlichen Fragen aus folgenden Gebieten: Werkstoffkunde, Werkzeugkunde, Arbeitsausführung (z.B. Schilderung der Anfertigung des Wettbewerbsstückes), Fachrechnen, Fachzeichnen.

Im Handel: kaufm. Rechnen, kaufm. Schriftverkehr, Verkehrsgeographie, Warenkunde, Verkaufskunde.

Die Beantwortung der fachtheoretischen Fragen in Wettbewerben mit einem Wettbewerbsstück (einer Wettbewerbsarbeit) soll 1,5 Stunden - in den übrigen Wettbewerben 4 Stunden - nicht überschreiten.

5. Kenn-Nummern

Während desselben Wettbewerbes dürfen die Teilnehmer das Wettbewerbsstück (die praktische Arbeit) nur einmal anfertigen. Die Wiederholung der schriftlichen Wettbewerbsarbeiten innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ist zulässig. Zu Beginn des einzelnen Wettbewerbes erhält jeder Teilnehmer eine Kenn-Nummer, unter welcher der Wettbewerb ohne Anführung weiterer die Identität des Teilnehmers oder der Lehrfirma kennzeichnender Merkmale durchgeführt wird und die Leistung bewertet werden.

6. Ermittlung der Preisträger

Die Preisträger werden getrennt nach Lehrberufen und innerhalb dieser getrennt nach Lehrjahren ermittelt. Hierbei bleibt außer Betracht, ob Lehrjahr und Berufsschulbesuch (Klasse, Lehrgang) jeweils übereinstimmen. Bei der Ermittlung des Landessiegers, der 2. u. 3. Plätze, ist jedoch ausnahmslos auf das Lehrjahr, in dem sich der Teilnehmer bei Absolvierung des Wettbewerbes befindet, abzustellen.

Als Stichtag für die Einreihung der Wettbewerbsteilnehmer nach Lehrjahren gilt der Zeitpunkt des für den Wettbewerb des einzelnen Berufes maßgeblichen Anmeldeschlusses.

In Zweifelsfällen erfolgt die sektionsweise Zuordnung der Preisträger im Einvernehmen zwischen Sektionen und Bildungsabteilung.

Ausscheidungswettbewerbe:

finden in solchen Berufen statt, in denen nach Entscheidung der Wettbewerbskommission (z.B. wegen der großen Teilnehmerzahl) die bezirks- oder betriebsweise Aufgliederung des Wettbewerbes zur Ermittlung der Teilnehmer am Landeswettbewerb notwendig ist.

Die Ausscheidungswettbewerbe für die kaufmännischen Lehrlinge werden von den Bezirksstellen organisiert und durchgeführt.

Landeswettbewerbe:

dienen ausschließlich der Ermittlung der Landessieger je Beruf und Lehrjahr. In Berufen mit Ausscheidungswettbewerben entscheidet über die Zulassung zum Landeswettbewerb die jeweilige Wettbewerbskommission, im Ausscheidungswettbewerb sind jedoch mindestens 148 Punkte (Punkt 7/C) zu erreichen. Für alle Teilnehmer am Landeswettbewerb, mit Ausnahme der Landessieger, 2. u. 3. Plätze, sind die im Ausscheidungswettbewerb erreichten Punkte für die Endbewertung maßgeblich.

7. Bewertung

Für jeden Wettbewerb sind von der zuständigen Wettbewerbskommission in Zusammenarbeit mit der Bildungsabteilung die Bewertungsgrundlagen nach dem tieferstehenden Schema zu erstellen. Die Bewertung geschieht an Hand von Bewertungsbögen.

Grundsätzlich wird nach Punkten bewertet, wobei die beste Leistung die höchste Punkteanzahl erreicht. Ist eine Bewertung nach Punkten nicht möglich, so wird das Endergebnis an Hand der bei den Lehrabschlussprüfungen üblichen Notenskala ermittelt und nach dem tieferstehenden Schema in Punkte umgerechnet.

A) Praktischer Teil:

Bewertet werden die Ausführung, die Arbeitszeit oder Arbeitstempo bei der Anfertigung des Wettbewerbstückes (der Wettbewerbsarbeit).

Unterteilung nach den Bewertungsgrundlagen wie z.B. Maßgenauigkeit, Passen und Teilen, Winkeligkeit, Oberflächengüte, Ebenheit, Sauberkeit am Arbeitsplatz. Bei der fachlichen Befragung: Themen wie Warenkunde, Verkaufskunde, Wirtschaftsgeographie, Arbeitstempo und dgl.

Innerhalb der Zeitgrenze nach Punkt 4 wird von der Wettbewerbskommission eine Durchschnittszeit als Grundbedingung vorgeschrieben. Der einzelnen Kommission steht es frei Zeitpunkte zu vergeben, dabei ist folgendermaßen vorzugehen: Je 2 % Unter- oder Überschreitung dieser Durchschnittszeit ergeben je einen Plus- bzw. Minuspunkt. Angefangene 2 % Spannen an Zeitüberschreitung gelten jedoch als voll. Das Höchstmaß darf 6 Punkte an Plus oder Minus nicht überschreiten. Die Zeitpunkte sind an Hand der Stoppzeiten zu ermitteln, die in den Bewertungsbogen oder in die für den einzelnen Wettbewerb angelegte Zeitliste eingetragen wurden. Bei Berechnung der Unter- bzw. Überschreitung der vorgegebenen Durchschnittszeit bildet unabhängig von der 2 % Spanne die angefangene Minute die unterste Einheit.

Nach Ausschöpfung der maximalen Arbeitszeit (Durchschnittszeit zuzüglich Überschreitung von 2 % = 6 Minuspunkte) ist das Wettbewerbsstück abzugeben, unabhängig, ob es vollendet ist oder nicht.

B) Fachtheoretischer Teil:

Unterteilung nach den Bewertungsgrundlagen durch die Bewertungskommission je nach Lehrberuf wie z.B. Werkstoffkunde und Werkzeugkunde, Schilderung des Arbeitsganges beim Werkstück, Fachrechnen, Fachzeichnen, äußere Form, Rechtschreibung.

Analoges gilt für den Handel (kfm. Schriftverkehr, kfm. Rechnen und Verkehrsgeographie).

C) Gesamtbewertung:

Die vom Teilnehmer jeweils erreichten Punkte werden zusammengezählt. Die Gesamtleistung ist wie folgt zu bewerten:

138 - 144 Punkte: Leistungsabzeichen

145 - 156 Punkte: Großes Leistungsabzeichen

8. Auszeichnung:

Den Wettbewerbsteilnehmern werden von der Wirtschaftskammer Tirol Leistungsabzeichen mit Urkunden nach folgenden Bestimmungen zuerkannt:

a) die Trophäe des Lehrlingswettbewerbes mit Diplom

dem Landessieger je Lehrberuf und Lehrjahr, sofern er mindestens 148 Punkte - wenn auch ohne Konkurrenz mit anderen - erreicht hat. Bei Punktegleichheit ist jedem dieser Gleichbewerteten die Trophäe des Lehrlingswettbewerbes zuzuerkennen; im Rahmen eines Ausscheidungswettbewerbes ist jedoch der Sieger durch eine zusätzliche fachliche Befragung zu ermitteln. Bei mehr als zwei Gleichbewerteten für die Trophäe des Landessieges ist eine Ausscheidung am Ende des Wettbewerbsjahres (Anfang Juli) durchzuführen.

Die Landessieger der Wettbewerbsteilnehmer aus anderen Landeskammern werden diesen Grundsätzen entsprechend nach Bundesländern getrennt ermittelt;

b) der zweite Platz

c) der dritte Platz

d) das Große Leistungsabzeichen

den übrigen Teilnehmern ab 145 Punkten;

e) das Leistungsabzeichen

allen Teilnehmern mit 138 - 144 Punkten.

9. Ehrung und Auszeichnung

Neben den Auszeichnungen (Punkt 8) werden den Landessiegern, 2. u. 3. Plätzen und Trägern des Großen Leistungsabzeichens von der Wirtschaftskammer Tirol Preise verliehen.

10. Den Wettbewerbsteilnehmern sind vor Beginn der Wettbewerbe die Punkte 3, 5, 6 und 7 dieser Richtlinien, besonders aber die einzelnen Erfordernisse in Bezug auf Wettbewerbstück und Bewertung zusammen mit etwaigen ergänzenden Bestimmungen der Wettbewerbskommission bekanntzugeben, so dass sie über alle Anforderungen unterrichtet sind, auf die es bei der Bewertung ankommt.

Diese Richtlinien sind während der Durchführung der Wettbewerbe aufzulegen und allen beteiligten Stellen und Funktionären zur Beobachtung auszuhändigen.

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL